

# **Merkblatt zur Grundwasserentnahme** **mittels Brunnen**

Die Errichtung eines Brunnens ist ein Erdaufschluss nach § 49 WHG, Art. 30 BayWG, welcher beim Landratsamt Haßberge anzuzeigen ist. In der schriftlichen Anzeige sind das Grundstück (Fl. Nr. und Gemarkung) sowie der Benutzungszweck zu nennen und ein Lageplan mit Einzeichnung des Standorts beizufügen. Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass die Arbeiten untersagt wurden, so kann sie der Unternehmer beginnen und so lange durchführen, bis er auf Grundwasser einwirkt.

Grundsätzlich bedarf die Entnahme von Grundwasser einer Erlaubnis.

Es gibt jedoch folgende Ausnahmen:

- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
  
- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den Haushalt, landwirtschaftlichen Hofbetrieb, das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck (z. B. Grundwasserentnahme zur Förderung von Bauarbeiten, Pumpversuche)

Um eine geringe Menge handelt es sich regelmäßig nicht mehr, wenn

- eine landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche über 1 ha Größe beregnet oder für Bewässerungszwecke mehr als 3 l/s Wasser entnommen werden soll, oder
- mittels gemeinsamer Anlagen beregnet wird, oder
- andere - auch erlaubnisfreie - Wasserbenutzungen, insbesondere für Trinkwasserzwecke, beeinträchtigt werden können.

***Für gewerbliche Nutzungen gelten die oben aufgeführten Ausnahmen nicht!!!***

*Bei gespannten Grundwasserverhältnissen ist in jedem Fall eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.*

### Wasserschutzgebiete:

Bei Flächen im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung, wonach die Errichtung von Brunnen grundsätzlich verboten ist.

### Trinkwasserverordnung:

Bei Verwendung von Wasser in Lebensmittelbetrieben (z. B. Milchbetriebe) sind die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung zu beachten, wonach Wasser Trinkwasserqualität haben muss.

### Gemeindliches Satzungsrecht:

Voraussetzung für die Grundwasserentnahme ist die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserabgabensatzung der jeweiligen Gemeinde.

Die Prüfung der Bohranzeige ist kostenpflichtig. Die Kosten werden je nach Verwaltungsaufwand festgesetzt, mindestens jedoch 50,00 €.

***Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt Haßberge (Frau Demus) unter der Telefonnummer 0 95 21 / 27 - 233.***